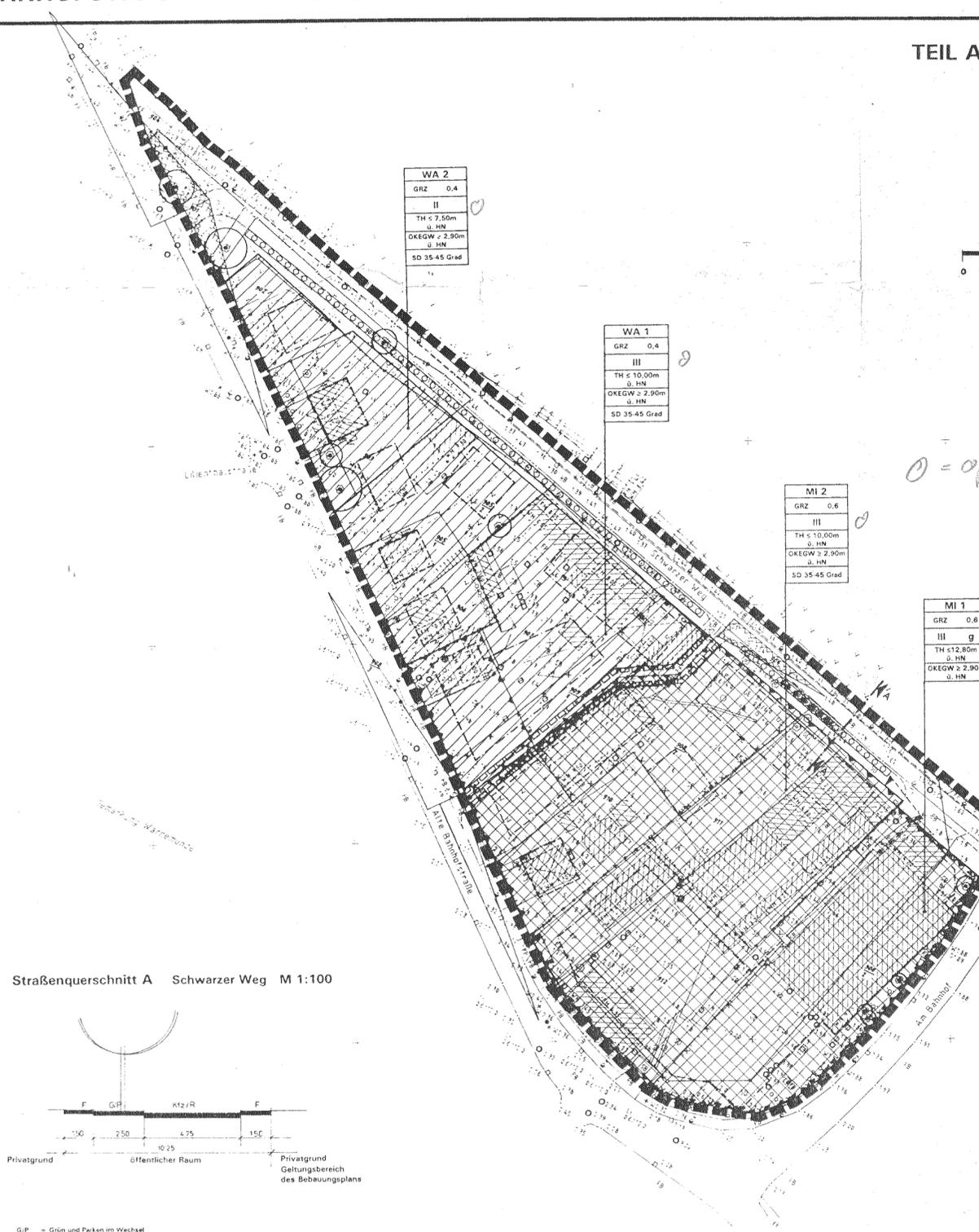
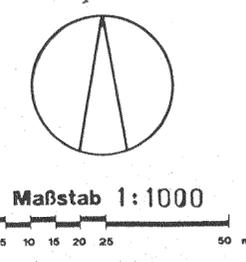


SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 01.WA.95 FÜR DAS WOHNGEBIET "ALTE BAHNHOFSTRASSE" WARNEMÜNDE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch die Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetze vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO M-V) vom 26. April 1994 (GVBl. M-V Nr. 11 S. 518) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ... und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.WA.95 für das Wohngebiet "Alte Bahnhofstraße" Warnemünde an der Fläche zwischen dem Schwarzen Weg, der Alten Bahnhofstraße und der Straße Am Bahnhof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



WA 2

GRZ	0,4
II	
TH	≤ 7,50m ü. HN
OKEGW	± 2,90m ü. HN
SD	35-45 Grad

WA 1

GRZ	0,4
III	
TH	≤ 10,00m ü. HN
OKEGW	± 2,90m ü. HN
SD	35-45 Grad

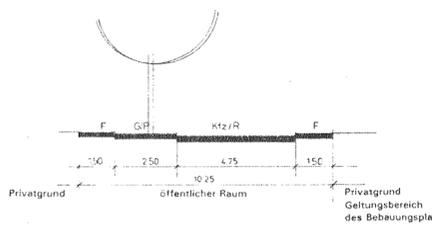
MI 2

GRZ	0,6
III	
TH	≤ 10,00m ü. HN
OKEGW	± 2,90m ü. HN
SD	35-45 Grad

MI 1

GRZ	0,6
III	
TH	≤ 12,80m ü. HN
OKEGW	± 2,90m ü. HN
SD	35-45 Grad

Straßenquerschnitt A Schwarzer Weg M 1:100



G/P = Grün und Parken im Wechsel
E = Erdweg
Kz/R = Kraftfahrzeuge und Radfahrer
S = Schutz- und Randstreifen

Lage- und Höhenplan
Warnemünde
Alte Bahnhofstraße
IKR 5564/1

Statistik: 1.500
Anzahl der Blätter: 3
Blatt: 1
Netz: GdH-Kröger (42/23)
Die ungelagerten Höhen beziehen sich auf: HN
Auftragsnummer: 238/95

Hinweis:
Der Bebauungsplan liegt im hochwassergefährdeten Bereich der Unterwarnow.
Der Bemessungshochwasserstand beträgt 2,90 m über HN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauten vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90)) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB))

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (hier zwei)
TH	Trauthöhe über HN als Höchstmaß
OKEGW	Erdgeschoßfußbodenhöhe für Wohnungen über HN als Mindestmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

g	Baugrenze
g	Geschlossene Bauweise
SD	Stiegdach

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

□	Straßenverkehrsflächen
□	Straßenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

□	Einfahrtbereich
□	Aus- und Einfahrtbereich
□	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

□	Erhaltung von Bäumen (bei schmalen Flächen)
□	Erhaltung von Einzelbäumen
□	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (bei schmalen Flächen)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
□	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

□	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtflächen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
□	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 11 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

□	vorhandene Höhe nach HN
□	vorhandene Flurstücksgrenze
□	Flurstücksbezeichnung
□	Nummer des Baugebietes
□	Sichtdreieck
□	vorhandene hochbauliche Anlage
□	vorgesehene Straßenführung

III. KENNZEICHNUNGEN

□	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
---	--

TEIL B

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Zulässigkeitsarten: bauliche Anlagen für Arten der Nutzung nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO;
Arten der Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Mischgebiete § 6 BauNVO
Zulässigkeitsarten: bauliche Anlagen für Arten der Nutzung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 BauNVO;
Arten der Nutzung nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 sowie Abs. 3 BauNVO (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB und § 16 BauNVO
2.1 Für die als Höchstmaß festgesetzten Trauthöhen ist die sichtbare Höhe der aufstehenden Außenwand der Fassaden bis zur Dachnutzfläche maßgebend. Die festgesetzten Trauthöhen im Gebiet MI 1 können für Staffelgeschosse und andere im Umfang geringfügige Gebäudekörper (Ecktürme), die kein Vollgeschoss sind, überschritten werden.

2.2 Zum Schutz vor Hochwasser muß die unterste Fußbodenhöhe von Wohnungen mindestens 2,90 m über HN betragen. (§ 18 BauNVO)

3. Nebenanlagen § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind in den Baugebieten nicht zulässig.

4. Flächen, auf denen Wohnungen, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB im Baugebiet WA 1 sind 4 und in den Baugebieten MI 1 und MI 2 sind insgesamt 6 Wohnungen zu errichten, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können.

5. Von Bebauung freizuhaltende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
In dem von Bebauung freizuhaltenden Bereich sind Sichtflächen innerhalb der vorgeschriebenen Sichtweite sind bauliche Anlagen und sonstige sich behindernde Nutzungen, auch Einfriedungen, nur bis zu einer Höhe von 70 cm über der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig. Ausnahmen hiervon können für Gebäude mit einem Krümmungsradius von über 2,50 m gemacht werden. Streifenflächen sind nur zulässig, wenn deren natürliche Wuchshöhe 70 cm über Fahrbahnbekante nicht überschreitet.

6. Festsetzungen zur Begründung § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 3 BauGB
Pflanzvorschriften für Privatbaugrundflächen
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (ausgenommen bereits vorhandene landschaftsgärtnerisch angelegte Flächen) sind zu mindestens 40 vom 100 mit standortgerechten Sträuchern und Stauden (Pflanzliste B im Begründungstext) zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen. Auf mindestens 60 vom 100 Flächen ist Landschaftsrauholz aus heimischen Gehäusen und Kräutern anzusetzen.
Auf je 100 m² der gärtnerisch genutzten oder landschaftsgärtnerisch angelegten Fläche ist mindestens 1 Baum (Pflanzliste A im Begründungstext) mit dem Stammumfang 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und ggf. zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

6.2 Entsprechend dem schematischen Darstellungen des vorgesehenen Straßenquerschnitts besteht ein Anpflanzen von Bäumen in der Straßenverkehrsfläche entlang der Straßenführung. Dabei sind in einem durchschnittlichen Abstand von 10-15 m großkronige standortgerechte Bäume (Pflanzliste E im Begründungstext) mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, zu erhalten und ggf. zu ersetzen. Das Anpflanzen kann für die Anlage von Stellplätzen und Grundstückszufahrten unterbrochen werden. Die Pflanzabstände sind einzuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

6.3 Im Bereich von ebenerdigen Stellplätzen ist für je 4 Stellplätze mindestens 1 Baum (Pflanzliste E im Begründungstext) mit 18-20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Die Mindestgröße der unbefestigten Baumscheibe darf 9 m² nicht unterschreiten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Pflanzvorschriften für Teile baulicher Anlagen
Die Dachflächen nicht überbaubarer Teilanlagen und anderer geschlossener Bauwerke, die dem Verkehr dienen, sowie Flachdächer nach § 8 sind vollständig landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Sie sind flächendeckend mit einer Begründung auf einer durchwachsenen Unterdeckungsfläche zu versehen, sofern sie nicht der Belichtung oder Belüftung darunterliegender Räume dienen.
20 % der zu begründenden Dachflächen sind mit einer intensiven Begründung auf einer mind. 30 cm starken Substratschicht und 80 % mit einer extensiven Begründung auf einer mind. 10 cm starken Substratschicht zu versehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

6.5 Mauern und fensterlose Wandflächen mit einer Flächenhöhe von mehr als 20 m² sind, sofern bauliche Besonderheiten wie Vordächer oder befahrbare Erdgeschosse dem nicht entgegenstehen, mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Für Kletterpflanzen sind Kletterhilfen vorzusehen. Die Antriebsabstände sind unter gleichzeitigen Gesichtspunkten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

6.6 Flächen für die Erhaltung von Bäumen
Auf der dafür festgesetzten Fläche ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und vor erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen. Im Kronenbereich der Bäume sind Abgrabungen, Aufschüttungen, Flächenveränderungen und Verengungen auszuschließen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

6.7 Stellplätze und Zufahrten sind nur aus wasserundurchlässigen Materialien wie Schotterrasen, Pflastersteinen, Pflaster mit Breitreifen und wassergebundenen Decken zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.8 Zum Schutz vor Grundwasserabsenkungen und sich daraus ergebenden möglichen Beeinträchtigungen für Flora und Fauna sind während der Durchführung von Baumaßnahmen im Grundwasserbereich lokal Spundwände zu ziehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
7.1 In den Baugebieten MI 1, MI 2 und teilweise WA 1 sind zum Schutz vor Schallimmissionen alle Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen (Parkplätze und Teilgaragen und deren Zufahrten) und Zufahrten nur als geschlossene Bauwerke bzw. in anderer schützender Form so auszuführen, daß Gebäude, die dem Wohnen dienen, nicht durch von ihnen ausgehenden Lärm betroffen werden können.
Dies gilt nicht für Verkehrsflächen zwischen der äußeren Baugrenze und den öffentlichen Verkehrsflächen (Schwarzen Weg, Alten Bahnhofstraße und Am Bahnhof), die dem Anschluß an diese Verkehrsflächen dienen.

7.2 In den dafür in Teil A Planzeichnung festgesetzten Baugebieten MI 1, MI 2 und teilweise WA 1 sind durch die Anwendung von Bäumen und durch geeignete Grundfeststellungen (Lüftungsbau, Wintergärten, Innenhof, Aufenthaltsräume von Wohnungen den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen).
Soweit die Anwendung der Außenbauelemente an der lärmabgewandten Gebäudeseite nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude vorgenommen werden.
In solchen Fällen sind zur Gewährleistung einer ausreichenden Raumluft in den Aufenthaltsräumen, die ausschließlich zur Alten Bahnhofstraße oder zur Straße Am Bahnhof hin Fenster aufweisen, schallgedämmte Lüftungsanlagen vorzusehen.
Für zu schützende Büroräume geeignete Einrichtungen gelten die gleichen Grundsätze.

8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Die im Teil A Planzeichnung festgesetzten Flächen sind in Breite von 4,5 m mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsmaßnahmen und mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlagen zu belasten. Auf diesen Flächen sind Nutzungen, welche die Herstellung und die Unterhaltung der entsprechenden Anlagen beeinträchtigen können, unzulässig.

9. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 66 BauO (M-V)

9.1 Die Flächen zwischen der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen baulichen bzw. deren Verlängerung bis zu einer Grundstücksgrenze (Vorgärten), einschließlich der Fußwege und Zufahrten, sind als locker bepflanzte Ziergärten zu 50 vom 100 mit einseitigen Sträuchern oder Stauden und Bäumen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Exotische Pflanzarten sind unzulässig. Auf der verbleibenden Vegetationsfläche ist Landschaftsrauholz anzulegen. (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 BauO (M-V))

9.2 Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche sowie für Stellplätze genutzt werden und sind gärtnerisch zu gestalten (Die Festsetzungen unter 9.1 sind zu beachten).
Ausnahmen hiervon sind für Nebenanlagen von Behälterwohnungen zulässig.
Das Aufstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern in Vorgärten ist nicht zulässig. (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 BauO (M-V))

9.3 Grundstückseinfriedungen sind nur als Schilfhecken und freiwachsende Strauchhecken zu legen.
Artenauswahl: Gewöhnlicher Buchsbaum, Hainbuche, Stechpalme, Gewöhnlicher Liguster, Gewöhnliche Eibe, Weißdorn.
Einfriedungen aus Metall, Draht, Kunststoff oder Beton sind unzulässig. (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 BauO (M-V))

9.4 Standorte von ständigen Abfall- und Wertstoffbehältern sind in geschlossenen Räumen unterzubringen oder im Freien durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen der Sicht- und Geruchsbelästigung zu entziehen und vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 BauO (M-V))

9.5 Die nach § 8 Abs. 3 BauO M-V bereitgestellten Spielplätze sind mit natürlichen Materialien wie Holz, Sand und Stein zu gestalten. Es sind bevorzugt Holzspielgeräte zu verwenden. Die Spielplätze sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Pflanzliste C und D im Begründungstext) zu bepflanzen, gutige und gesundheitsbeeinträchtigende Arten sowie Arten mit stacheligen oder dornigen Elementen sind unzulässig. (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 BauO (M-V))

9.6 In den Baugebieten MI 2, WA 1 und WA 2 ist als Dachform nur Stiegdach zulässig. Die Dachneigung darf dabei 35-45 Grad betragen. Im Baugebiet MI 1 sind nur die Dachformen Stiegdach und Flachdach zulässig. Ausnahmen sind für Nebenanlagen zulässig. (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 BauO (M-V))

9.7 Sichtbare Dachneigungen bei Satteldächern sind in Grau und Rot auszuführen. (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 BauO (M-V))

9.8 Die Außenwände der Hauptbaukörper sind in hellen Putzen oder Anstrichen mit einem Reflexionswert von mindestens 40 % in der Farbhelldigkeit zu errichten. Klinker sind als Gestaltungselement an Giebeln, Sockeln und Erkern zulässig. (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 BauO (M-V))

9.9 Zur Bemessung der Abstandsflächen ist die maßgebende Wohnhöhe nach § 6 Abs. 4 und Abs. 6 BauO (M-V) mit H = 0,75 anzuwenden. (§ 66 Abs. 1 Nr. 5 BauO (M-V))

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Bürgerschaft vom ... im Stadtsaal an der ...

2. Die für die Flurstücksgrenzen und Landesplanung zuständigen Stellen sind gemäß § 246 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

3. Die höchste Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt.

4. Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Bürgerschaft hat am ... den Entwurf des Bebauungsplans mit ...

6. Die Begründung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dauer und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist im Hinblick auf die Belange und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können. Am Stadtsaal an der ...

7. Der katastrale Bestand am ... ist richtig dargestellt. Hinsichtlich der richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Prüfung der Grundstücke, die rechtsverbindliche Funktion als Maßstab für die Festsetzung der Grenzpunkte haben können nicht anzuführen.

8. Die Bürgerschaft hat die vorgeschriebenen Besondere und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist im ...

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfB) geändert worden. Dabei haben die Inhalte des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, die im ...

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ...

11. Die Genehmigung dieses Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluss der Bürgerschaft für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern am ...

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den zuständenden Beschluß der Bürgerschaft vom ... erfaßt. Die Hinweise sind beachtet. Da wurde mit Verfügen des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ...

13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

14. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

15. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

16. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

17. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

18. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

19. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

20. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

21. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

22. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

23. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

24. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

25. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

26. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

27. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

28. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Überarbeiten von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Stadtsaal an der ...

Hansestadt Rostock
Land Mecklenburg-Vorpommern
Bebauungsplan Nr. 01.WA.95
Entwurf
Für das Wohngebiet "Alte Bahnhofstraße" Warnemünde
auf der Fläche zwischen dem Schwarzen Weg der
Alten Bahnhofstraße und der Straße Am Bahnhof
Rostock, August 1996